

 <b>SAMAPLAST AG</b> KUNSTSTOFFWERK	<h1>Lieferbedingungen</h1>	Dok-Nr./ Doc No.:	<b>FC 3.1 VK 8</b>
		Rev. / Rev.:	<b>3</b>
		Seite / Page	1 von/ of 2

## 1 Anwendbarkeit

Für jede vom Lieferer auszuführende Lieferung sind die nachstehenden Bedingungen massgebend. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt.

Weitere mündliche Vereinbarungen oder Abweichungen von den allgemeinen Lieferbedingungen werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.

## 2 Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferers ohne Verpackung und MWST. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Fakturen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zahlbar. Grundsätzlich werden die Fakturen in CHF ausgestellt, auf Wunsch verrechnen wir auch in Euro.

## 3 Projekte und Vorstudien

Projekte und Vorstudien einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche vom Lieferer auf Wunsch eines Interessenten ausgearbeitet werden, bleiben Eigentum des Lieferers und dürfen ohne dessen schriftliches Einverständnis vom Interessenten nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Der Lieferer behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien usw. Rechnung zu stellen, sofern die in Aussicht gekommene Bestellung nicht innert 3 Monaten nach Unterbreitung der Vorschläge bei ihm eingeht.

## 4 Lieferfrist

Die im Angebot genannte Lieferfrist ist vom Lieferer bei sofortiger Bestellung einzuhalten. Bei späterer Bestellung ist sie unverbindlich und muss neu festgelegt werden. Überdies beginnt die Lieferfrist erst nach Leistung der vereinbarten Anzahlung. Bei Abrufaufträgen ist es dem Verarbeiter freigestellt, die ganze Bestellung auf einmal herzustellen. Werden die Teillieferungen nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, so steht dem Lieferer das Recht zu, die Teillieferung in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 14 Tagen zu fordern. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer. Wird die Zahl der in Auftrag gegebenen, aber noch nicht hergestellten Stücke nicht innert der vereinbarten Frist bezogen, so hat der Lieferer Anspruch auf einen Mindermengenzuschlag, auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn und auf Bezahlung des nicht bereits verrechneten Werkzeugkostenanteils. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.

## 5 Anschlussaufträge

Der Lieferer ist zur Annahme von Anschlussaufträgen zu angemessenen Preisen verpflichtet.

## 6 Mehr- oder Minderlieferungen

Vorbehalten ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Stückzahl.

## 7 Werkzeuge

Werkzeuge aller Art, die nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, sind in jedem Fall Eigentum des Lieferers. Die Werkzeuge werden ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Verwendung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Besteller und Lieferer voraus. Mindestens 50% des vom Besteller zu bezahlenden Werkzeugkostenanteils werden bei Erteilung des Auftrages, der Rest bei Vorlage der zeichnungsgerechten Ausfallmuster fällig.

Dok Typ.: Doc. typ:	Nummer: Number:	Benennung: Name:	Erstellt: (Datum / Visum elektronisch) Created: (date / electronically signed)	Geprüft: (Datum / Visum elektronisch) Checked: (date / electronically signed)	Freigegeben: (Datum / Visum elektronisch) Released: (date / electronically signed)
FC 3.1 VK 8 Lieferbedingungen			19.10.2009 Bajramaj, Bekim	13.07.2010 Scheffknecht, Boris	04.08.2010 Sieber, Beat

 <b>SAMAPLAST AG</b> KUNSTSTOFFWERK	<h1>Lieferbedingungen</h1>	Dok-Nr./ Doc No.:	<b>FC 3.1 VK 8</b>
		Rev. / Rev.:	<b>3</b>
		Seite / Page	2 von/ of 2

## 8 Aufbewahrung und Pflege der Werkzeuge

Der Lieferer bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie während 3 Jahren seit der letzten Lieferung. Auf Wunsch des Bestellers werden sie auf seine Kosten maximal während weiterer 2 Jahre aufbewahrt und gepflegt. Der Lieferer trägt die Kosten der Instandhaltung. Nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Lieferung entfällt jede Pflicht zur Aufbewahrung und Pflege. Die Werkzeuge dürfen anderweitig verwendet oder entsorgt werden.

## 9 Anlieferung von Zubehörteilen

Werden durch den Besteller Zubehörteile wie einzupressende oder zu um spritzende Metalleinlagen usw. angeliefert, so müssen diese mit einem Überschuss von 5 bis 10 % angeliefert werden, um den Ausschuss beim Verarbeiten zu decken. Nicht rechtzeitige oder nicht einwandfreie Zustellung solcher Zubehörteile berechtigt den Lieferer zur Rechnungsstellung für die entstandenen Kosten und entbindet ihn von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.

## 10 Gefahrtragung

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Wird die Abnahme oder Versendung durch ein Verhalten des Bestellers verzögert, so trägt er die Gefahr von der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft an. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

## 11 Mängelrüge und Gewährleistung

Mängelrügen müssen dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware zur Kenntnis gebracht sein. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Nachbesserung oder Neulieferung, oder er schreibt den Rechnungsbetrag oder den zu vereinbarenden Minderwert gut. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit dem genehmigten Ausfallmuster übereinstimmen. Werden Teile nach Entwürfen oder Zeichnungen des Bestellers geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt worden sind. Für Eignung zu den vom Besteller gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen.

## 12 Schutzrechte Dritter

Sofern der Lieferer Gegenstände nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben sind, oder nach Angaben irgendwelcher Art zu liefern hat, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller übernimmt allen Schaden, der aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen kann.

## 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferer erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

**SAMAPLAST AG**, 9430 St. Margrethen

Dok Typ.: Doc. typ:	Nummer: Number:	Benennung: Name:	Erstellt: (Datum / Visum elektronisch) Created: (date / electronically signed)	Geprüft: (Datum / Visum elektronisch) Checked: (date / electronically signed)	Freigegeben: (Datum / Visum elektronisch) Released: (date / electronically signed)
<b>FC 3.1 VK 8 Lieferbedingungen</b>			<b>19.10.2009</b> Bajramaj, Bekim	<b>13.07.2010</b> Scheffknecht, Boris	<b>04.08.2010</b> Sieber, Beat

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der SAMAPLAST AG und darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.  
This document is intellectual property of SAMAPLAST Plc. and may not be copied or passed down to a third party without written agreement.